



Besoldungsrecht

Bemessung des Grundgehalts nach Erfahrungsstufen:

„Besoldung“ ist ein Begriff des Beamtenrechts. Der Anspruch auf Besoldung entsteht mit dem Tag, an dem die Ernennung zum Beamten/zur Beamtin mit Anspruch auf Grundgehalt bzw. die Versetzung in den Dienst des Landes Rheinland-Pfalz wirksam wird.

Zur Besoldung gehören u.a. folgende Dienstbezüge:

- Grundgehalt
- Familienzuschlag
- sonstige Zulagen
- jährliche Sonderzahlungen und
- vermögenswirksame Leistungen

Die Höhe des Grundgehalts richtet sich nach der Besoldungsgruppe des der Beamtin/dem Beamten verliehenen Amtes bzw. nach der Besoldungsgruppe, die in der Einweisungsverfügung festgesetzt wurde, und wird nach Stufen bemessen. Das Aufsteigen in den Stufen bestimmte sich bis zum 30.06.2013 für alle erstmaligen Ernennungen zum Beamten mit Anspruch auf Grundgehalt nach dem Besoldungsdienstalter, dem **BDA**.

Durch Inkrafttreten des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) am 01.07.2013 wurde für die Bemessung des Grundgehalts (§§ 29 ff. LBesG) bei Beamten eine altersunabhängige, sich in erster Linie an beruflichen Dienst- und Erfahrungszeiten orientierende Tabellenstruktur eingeführt. Die persönliche Vita ist dadurch in den Vordergrund getreten. Ergänzend werden sozial wünschenswerte oder förderungswürdige Zeiten, wie etwa Pflege- und Erziehungszeiten oder Zeiten freiwilliger Dienste angemessen berücksichtigt.

Die Bemessung des Grundgehalts nach Dienstaltersstufen auf der Basis eines BDA ist entfallen; dies gilt auch für Beamtinnen/Beamte, die im Wege der Versetzung von einem anderen Dienstherrn in den Dienst des Landes übernommen werden. Für sie wird ebenfalls eine Entscheidung zur Stufenfestsetzung zu treffen sein, orientiert am Tag der ersten Berufung in ein Beamtenverhältnis mit Anspruch auf Dienstbezüge bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn. Ein ehemals festgesetztes BDA wird in Rheinland-Pfalz der Bezüge-Berechnung nicht mehr zugrunde gelegt.

Für am 30.06.2013 und darüber hinaus vorhandene Beamte des Landes Rheinland-Pfalz gilt folgendes:

Die vorhandenen Beamtinnen und Beamten wurden unter Wahrung des Besitzstandes in die neue Tabellenstruktur betragsmäßig übergeleitet. Die Zuordnung erfolgte entsprechend der Besoldungsgruppe der Beamtin/des Beamten zu der Stufe, die dem Betrag des am 30.06.2013 zustehenden Grundgehalts entsprach. Bei Beurlaubten ohne Anspruch auf Dienstbezüge ist für die Überleitung das Grundgehalt maßgeblich, das bei einer Beendigung der Beurlaubung am 30.06.2013 maßgebend wäre. Hierfür erfolgt bei Wiederaufnahme des Dienstes nach Beendigung einer über den 30.06.2013 hinausgehenden Beurlaubung zunächst eine fiktive BDA-Berechnung auf den 30.06.2013 nach den Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes in der am 31.08.2006 geltenden Fassung.

Für die nach dem 30.06.2013 verbrachte Zeit der Beurlaubung wird sodann auf der Basis dieses übergeleiteten Fiktiv-Grundgehalts nach den Vorschriften des Landesbesoldungsgesetzes eine Entscheidung getroffen, ob die Beurlaubung vom 01.07.2013 bis zum Tag vor Wiederaufnahme des Dienstes den Aufstieg in die nächste Erfahrungsstufe verzögert oder nicht.

Verzögert sich durch die Zeit ohne Anspruch auf Grundgehalt der Stufenaufstieg, erhält die Beamtin/der Beamte hierüber eine Mitteilung von der ADD und ggf. eine Neuberechnung ihrer/seiner Bezüge vom Landesamt für Finanzen.

Beamtinnen und Beamte, die nach dem 30.06.2013 in Rheinland-Pfalz erstmals zum Beamten mit Anspruch auf Grundgehalt ernannt wurden oder nach dem 30.06.2013 in den Dienst des Landes Rheinland-Pfalz versetzt wurden:

Nach dem seit dem 01.07.2013 geltenden neuen Besoldungsrecht des Landes bemisst sich das Grundgehalt in den Gehältern der Besoldungsordnung A künftig nach **Erfahrungsstufen**.

Grundsätzlich ist nunmehr der Zeitpunkt der ersten Berufung in ein Beamtenverhältnis mit Anspruch auf Grundgehalt für den Einstieg in die Grundgehaltstabelle maßgebend; dies ist bei erstmaligen Ernennungen der Tag der Ernennung und bei Beamtinnen/Beamten, die aus einem anderen Bundesland nach Rheinland-Pfalz versetzt werden, die erste Ernennung zur Beamtin/zum Beamten mit Anspruch auf Grundgehalt beim anderen Dienstherrn.

Eine Vorverlegung des Beginns des Aufstiegs in den Stufen erfolgt, wenn vor der erstmaligen Berufung in ein Beamtenverhältnis mit Anspruch auf Grundgehalt anzuerkennende Erfahrungszeiten nach § 30 Abs. 1 LBesG vorliegen. Dazu zählen z.B. Zeiten einer gleichwertigen hauptberuflichen Tätigkeit in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, Zeiten als Soldatin oder Soldat auf Zeit, Wehr- und Zivildienstzeiten u.a.. Ergänzend werden sozial wünschenswerte oder förderungswürdige Zeiten, wie etwa Kindererziehungs- und Pflegezeiten oder Zeiten freiwilliger Dienste angemessen berücksichtigt. Ausbildungszeiten bleiben unberücksichtigt, auch wenn sie im Beamtenverhältnis absolviert wurden.

Konsequenz der Vorverlegung ist ein höheres Anfangsgrundgehalt.

Die Entscheidung, ob und ggf. in welchem Umfang Zeiten als Erfahrungszeit anerkannt werden und nach welcher Stufe sich das Anfangsgrundgehalt bemisst, wird den Beamtinnen und Beamten schriftlich von der ADD mitgeteilt (Beispiele für anrechenbare Erfahrungszeiten finden Sie nachstehend).

Aufgrund der Einstellungspraxis im Schulbereich und der Vielzahl der zu den jeweiligen Einstellungsterminen erfolgenden Neuaufnahmen ist es uns leider nicht möglich, zeitnah die Entscheidungen über die Stufenfestsetzung nach dem Landesbesoldungsgesetz zu treffen. Außerdem müssen wir Prioritäten setzen. Von Anfragen im Sachgebiet bitten wir daher abzusehen.

Sollten Sie dennoch aus besonderen Gründen (z.B. wegen Beantragung von Elterngeld) nach dem Stand der Bearbeitung nachfragen müssen, werden Sie gebeten, Ihre Anfrage an einen/eine der folgenden Sachbearbeiter/innen des Referats 12 „Festsetzungsstelle Beamtendienstzeiten“ zu richten:

Tel. 0651/9494- Durchwahl			
Frau Mattes	474	Frau Becker	221
Frau Maßmann	237	Frau Stützer	453
Herr Daun	599	Frau Hinkemeyer	605
Frau Backes	262	Frau Schumacher	259

Systemseitig sichergestellt ist jedoch, dass Sie vorläufig d. h. bis zu einer Entscheidung über die Anrechnung von Erfahrungszeiten und der damit verbundenen Entscheidung über die in Ihrem Fall maßgebliche Stufe des Grundgehalts mindestens Bezüge aus der Anfangsstufe des Grundgehalts Ihrer Laufbahn erhalten (Stufe 2 für das Eingangsamt 2 (z.B. A 9), Stufe 3 für die Eingangsämter 3 und 4 (z.B. A 12 oder A 13)). Auch wenn auf Ihrer Bezüge-Mitteilung die **Stufe 1** ausgewiesen ist, erhalten Sie jedoch tatsächlich vorläufig Bezüge aus dem Anfangsgrundgehalt Ihrer Laufbahn; dies ist leider systembedingt und von der ADD nicht zu beeinflussen.

Sollten Sie feststellen, dass Ihre Bezüge nicht den Beträgen in der Besoldungstabelle (s. Link am Ende) entsprechen (bei Teilzeitbeschäftigung anteilig), werden Sie gebeten, sich an das Landesamt für Finanzen Koblenz zu wenden. Den Ansprechpartner finden Sie auf Ihrer Bezügemitteilung.

Eine Nachberechnung und ggf. Nachzahlung zu wenig gezahlter Bezüge erfolgt im Anschluss an unsere Entscheidung zur Stufenfestsetzung durch das Landesamt für Finanzen Koblenz.

Wie bereits oben ausgeführt ist für den Einstieg in die Grundgehaltstabelle grundsätzlich die erstmalige Ernennung zum Beamten mit Dienstbezügen maßgebend. Das Aufsteigen in den Stufen beginnt mit dem Anfangsgrundgehalt der jeweiligen Besoldungsgruppe und zwar mit Wirkung vom Ersten des Monats, im dem die erste Ernennung mit Anspruch auf Dienstbezüge bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn wirksam wird (Beispiel: Ernennung zur Lehrerin unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe am 06.08.2018: regelmäßiger Stufenlaufzeitbeginn: 01.08.2018).

Dieser Zeitpunkt des Beginns der Stufenlaufzeit kann um die zu diesem Zeitpunkt vorliegenden nach § 30 Abs. 1 LBesG berücksichtigungsfähigen Zeiten vorverlegt werden. Zeiten, die dem Erwerb der Berufsbefähigung dienen (z.B. Ausbildungszeiten, auch der Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf), bleiben unberücksichtigt, da sich Berufserfahrung erst danach realisieren lässt.

Auch Zeiten, die Zulassungsvoraussetzung für die Laufbahn oder für den Erwerb der Lehrbefähigung waren, dürfen nicht als Erfahrungszeit angerechnet werden.

Nun folgen einige Beispiele, die Ihnen die seit dem 01.07.2013 geltende Besoldungsstruktur veranschaulichen sollen. Wir bitten Sie jedoch zu beachten, dass jeder Fall eine Einzelfallentscheidung ist und Sie aus den aufgeführten Beispielen keinen Anspruch auf Anrechnung von Zeiten als Erfahrungszeit herleiten können. Die Beispiele sollen nur Anhaltspunkte liefern.

Beispiel 1:

Nach Abitur, Studium mit Abschluss der 1. Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen und sofort anschließendem Vorbereitungsdienst erfolgt die Ernennung zur Lehrerin in A 12 am 06.08.2018:

Zeiten, die für eine Anerkennung als Erfahrungszeit in Betracht gezogen werden könnten, liegen nicht vor:

- *Das Anfangsgrundgehalt dieser Besoldungsgruppe bestimmt sich nach Stufe 3; die Stufen 1 und 2 sind nicht ausgewiesen.*
- *Der Beginn des Aufsteigens in den Stufen wird festgesetzt auf den Ersten des Monats der Berufung in ein Beamtenverhältnis mit Anspruch auf Dienstbezüge, mithin auf den 01.08.2018.*
- *Mit Wirkung vom Tag der Ernennung (=06.08.2018) erhält die Beamtin somit Grundgehalt aus der Stufe 3 der Besoldungsgruppe A 12.*
- *Die Verweildauer in Stufe 3 beträgt 2 Jahre; die Beamtin erreicht somit am 01.08.2020 Stufe 4, sofern das Beamtenverhältnis in der Zwischenzeit nicht durch eine Beurlaubung, die nicht die Voraussetzungen für eine Anrechnung als Erfahrungszeit erfüllt, unterbrochen wird.*

Beispiel 2:

Sofern Erfahrungszeiten nach §§ 29 Abs. 1 Satz 3 und 30 Abs. 1 LBesG zu berücksichtigen sind, wird das Grundgehalt aus derjenigen höheren Stufe des Grundgehalts gezahlt, die sich ausgehend von der Stufe des Anfangsgrundgehalts nach Hinzurechnen der Erfahrungszeiten ergibt. Der Beginn des Aufsteigens in den Stufen wird sozusagen vorverlegt.

Erstmalige Ernennung zur Lehrerin in A 12 am 06.08.2018; die Beamtin war nach Erwerb der Laufbahnbefähigung, d. h. nach 1. und 2. Staatsprüfung vor ihrer erstmaligen Ernennung zur Lehrerin in A 12 2 Jahre an der gleichen Schule bzw. Schulart als Vertretungslehrkraft in einem gleichwertigen hauptberuflichen Beschäftigungsverhältnis tätig.

- *Der Beginn des Aufsteigens in den Stufen wird aufgrund dieser 2-jährigen Erfahrungszeit vorverlegt vom 01.08.2018 auf den 01.08.2016.*
- *Mithin wird die Beamtin ab dem Tag ihrer Ernennung bereits Grundgehalt nach der Stufe 4 erhalten.*

Beispiel 3:

Beamtin, am 06.08.2018 zur Lehrerin ernannt, hat vor Aufnahme des Studiums ein freiwilliges soziales Jahr abgeleistet, danach ein Lehramtsstudium aufgenommen, war während und nach Abschluss des Studiums, aber vor Ableistung des Vorbereitungsdienstes mehrere Male kurzzeitig als PES-Kraft tätig. Darüber hinaus hat sie während des Referendariats ein Kind geboren und dies auch tatsächlich betreut:

In diesem Fall werden als Erfahrungszeit angerechnet:

- das freiwillige soziale Jahr (= 1Jahr)
- die Kinderbetreuungszeit im Umfang von max. 1 Jahr

Die Tätigkeit als PES-Kraft vor Abschluss des Studiums erfüllt nicht die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Erfahrungszeit; erfolgt eine Beschäftigung neben dem Studium, fehlt es am Kriterium „Hauptberuflichkeit“, da der Schwerpunkt auf der Ausbildung (Studium) liegt und die Beschäftigung eher den Charakter eines „Nebenjobs“ bekommt.

Ebenso ausgeschlossen ist die Anerkennung der Tätigkeit, weil die Zulassungsvoraussetzungen zur Laufbahn nicht vorlagen. Vor Ablegung der Ersten Staatsprüfung kann eine Beschäftigungszeit nicht als Erfahrungszeit gewertet werden, da das Qualifikationsniveau des Ausbildungsberufes noch nicht erreicht wurde.

Weiterhin ist für eine Anerkennung Voraussetzung, dass die Tätigkeit mindestens 6 Monate ununterbrochen ausgeübt wurde; die bloße Addition von unterschiedlichen Tätigkeiten oder von Tätigkeiten in verschiedenen Arbeitsverhältnissen genügt nicht. Nach Ablegung der Ersten Staatsprüfung könnte eine Tätigkeit u.U. als förderlich angerechnet werden, wenn sie die sonstigen Voraussetzungen erfüllt (Hauptberuflichkeit, sachlicher Zusammenhang zu den Anforderungsprofilen möglicher Tätigkeiten des Einstiegsamts, Erwerb von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die für die auszuübenden Tätigkeiten von konkretem Interesse sind und diese prägen, sowie die ununterbrochene Wahrnehmung im Umfang von mindestens 6 Monaten).

Der Vorbereitungsdienst ist nicht als Erfahrungszeit anrechenbar. Bei der Entscheidung über die Anrechnung von Erfahrungszeiten steht das Merkmal der beruflichen Tätigkeit als Korrelat zur dienstlichen Erfahrung im Vordergrund. Aus diesem Grund bleiben Ausbildungszeiten, auch in Form eines beruflichen Vorbereitungsdienstes, generell außen vor. Diese Zeiten dienen dem Erwerb der Befähigungsvoraussetzungen für den zukünftigen Beruf; Erfahrung lässt sich erst danach realisieren.

Im Beispielsfall wird der Beginn der Stufenlaufzeit um die anrechenbaren 2 Jahre vorverlegt auf den 01.08.2016; die Beamtin befindet sich daher am Tag des Wirksamwerdens Ihrer Ernennung zur Lehrerin bereits in Stufe 4, nächster Stufenaufstieg erfolgt voraussichtlich am 01.08.2020 in Stufe 5.

Beispiel 4:

Lehrkraft, am 06.08.2018 zur Förderschullehrerin (Bes.Gr. A 13) ernannt, hat nach Realschulabschluss eine Ausbildung zur Ergotherapeutin absolviert und war in diesem Beruf 5 Jahre lang in der Behandlung entwicklungsverzögerter Kinder tätig. Nach Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung nimmt sie ein Studium für das Lehramt an Förderschulen auf, besteht 1. Staatsprüfung und legt auch die 2. Staatsprüfung am Ende des Vorbereitungsdienstes erfolgreich ab. Danach widmet sie sich 2 Jahre der Betreuung ihrer pflegebedürftigen Mutter bis zum Eintritt in das Beamtenverhältnis.

Unberücksichtigt bleiben

- die Berufsausbildung zur Ergotherapeutin
- der Vorbereitungsdienst

Als Erfahrungszeit angerechnet werden

- die 5-jährige Tätigkeit als Ergotherapeutin in vollem Umfang, weil diese Tätigkeit von konkretem Nutzen und prägenden Charakter für die Tätigkeit als Förderschullehrerin zu qualifizieren ist,
- die Pflegezeit im Umfang von max. 1 Jahr

Zum 06.08.2018 wird der Beginn der Stufenlaufzeit vom 01.08.2018 vorverlegt um 6 Jahre auf den 01.08.2012. Am Tag ihrer Ernennung befindet sich die Beamtin in Stufe 5, nächster Stufenaufstieg erfolgt voraussichtlich am 01.08.2019 in Stufe 6 (die Verweildauer in Stufe 5 beträgt 3 Jahre).

Beispiel 5:

Lehrkraft, am 06.08.2018 zur Lehrerin (Bes.Gr. A 12) ernannt, hat nach dem Abitur eine Ausbildung zur Bankkauffrau absolviert und in diesem Beruf 5 Jahre gearbeitet. Nach einem erfolgreich absolvierten Studium für das Lehramt an Grundschulen und dem anschl. ebenfalls erfolgreich abgeschlossenen Vorbereitungsdienst wird sie am 06.08.2018 ins Beamtenverhältnis auf Probe berufen und zur Lehrerin ernannt.

Unberücksichtigt bleiben

- die Berufsausbildung zur Bankkauffrau
- die berufliche Tätigkeit als Bankkauffrau
- der Vorbereitungsdienst

Der Beginn der Stufenlaufzeit wird festgesetzt auf den 01.08.2018; die Beamtin erhält ab dem Tag ihrer Ernennung Grundgehalt aus Stufe 3 der Besoldungsgruppe A 12.

Beispiel 6:

Lehrer für Fachpraxis, am 01.05.2018 unter Berufung ins Beamtenverhältnis auf Probe (Bes.Gr. A 10) ernannt, hat folgenden beruflichen Werdegang:

Realschulabschluss, Berufsausbildung zum Schreiner, 1 Jahr Wehrdienst, Tätigkeit als Schreiner Geselle, Meisterprüfung, 5 Jahre Tätigkeit als Schreinermeister, wobei Zulassungsvoraussetzung für die Laufbahn eine 2-jährige Tätigkeit nach Abschluss der Meisterprüfung war; nebenbei 4 Wochenstunden Fachpraxis-Unterricht an einer BBS, anschl. pädagogische Ausbildung mit Prüfung und Übernahme als Lehrer für Fachpraxis

Wie zuvor erläutert bleiben unberücksichtigt:

- alle Zeiten der beruflichen Ausbildung bis zum Abschluss der Meisterprüfung
- die Tätigkeit als Meister, soweit sie Zulassungsvoraussetzung für die Laufbahn war (abzustellen ist hierbei auf die laufbahnrechtlichen Vorschriften zum Zeitpunkt der pädagogischen Ausbildung, im Beispiel 2 Jahre)
- die nebenberufliche Lehrtätigkeit, weil der Schwerpunkt der beruflichen Tätigkeit im Hauptberuf liegt
- die pädagogische Ausbildung, weil Ausbildungszeiten bzw. Zeiten, die für die Laufbahn vorgeschrieben sind, nicht als Erfahrungszeit zu werten sind

Als Erfahrungszeit können berücksichtigt werden:

- der Wehrdienst (1 Jahr)
- von der Tätigkeit als Meister kommt der Zeitraum von 3 Jahren für eine Anrechnung als förderliche Zeit in Betracht (5 Jahre abzügl. 2 Jahre Laufbahnvoraussetzung)

Bei der Entscheidung über den Umfang der Anrechnung (3 Jahre voll oder 3 Jahre mit Bruchteil) sind sowohl der fachliche als auch der pädagogische Aspekt zu bewerten.

Wenn auch der pädagogische Aspekt als gegeben angesehen werden kann, kommt ggf. eine Berücksichtigung in vollem Umfang in Betracht. Der Umfang der Anrechnung beurteilt sich nach den tatsächlich ausgeübten Tätigkeiten; eine ausführliche Tätigkeitsbeschreibung wird daher grundsätzlich gefordert. Aufgrund des der Behörde hier eingeräumten Ermessens kann leider keine pauschale Aussage dazu getroffen werden.

Im Falle einer vollumfänglichen Anrechnung der 3-jährigen Tätigkeit als Meister (insges. somit 4 Jahre Erfahrungszeit) würde der Beginn der Stufenlaufzeit vorverlegt auf den 01.05.2014. Der Beamte befände sich am Tag der Dienstaufnahme bereits in Stufe 4 und würde am 01.05.2020 in Stufe 5 aufsteigen.

Beispiel 7:

Stufenfestsetzungsentscheidung bei Dienstherrnwechsel z.B. durch Versetzung in den Schuldienst des Landes Rheinland-Pfalz:

Ernennung zum Lehrer in Besoldungsgruppe A 12 in Hessen am 01.08.2008. Die Beamtendienstzeit vom 01.08.2008 bis 31.07.2018 ist nicht unterbrochen. Als Erfahrungszeit vor der erstmaligen Ernennung ist lediglich der Grundwehrdienst von 10 Monaten anrechenbar, der vom 01.07.1995 bis 30.04.1996 absolviert wurde. Am 01.08.2018 erfolgt die Versetzung in den Schuldienst des Landes Rheinland-Pfalz, dort Fortsetzung des Beamtenverhältnisses als Lehrer, Besoldungsgruppe A 12:

- *Die Stufenlaufzeit beginnt regelmäßig mit der erstmaligen Ernennung zum Beamten mit Anspruch auf Grundgehalt, d. h. am 01.08.2008.*
- *Der Grundwehrdienst von 10 Monaten ist eine Erfahrungszeit nach § 30 LBesG und wird angerechnet.*

- *Der Beginn der Stufenlaufzeit wird dadurch vorverlegt vom 01.08.2008 auf den 01.10.2007.*
- *Der Beamte befindet sich am Tag der Dienstaufnahme in Rheinland-Pfalz in Stufe 7 und steigt voraussichtlich am 01.10.2020 auf in Stufe 8.*
- ***Das ehemals in Hessen festgesetzte BDA ist nicht mehr Grundlage für die Zahlung der Bezüge in Rheinland-Pfalz.***

Etwaige Zeiten bzw. Tätigkeiten des Beamten, die er vor seiner Berufung ins Beamtenverhältnis bei dem abgebenden Dienstherr absolviert hat, werden wie in den vorherigen Beispielen geschildert je nach Tätigkeit beurteilt.

Beispiel 8:

Stufenfestsetzungsentscheidung bei einem niedrigeren Einstiegsamt bzw. einer erneuten Berufung ins Beamtenverhältnis:

01.08.2005 erfolgte die Ernennung zur Steuerinspektorin in Besoldungsgruppe A 9. Nach einer Dienstzeit von 7 Jahren erfolgt die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis auf Antrag der Beamtin zum 31.07.2012. Nach Abschluss eines Studiums für das Lehramt an BBS und eines entsprechenden Vorbereitungsdienstes wird sie am 01.08.2018 zur Studienrätin in A 13 ernannt.

Der Zeitpunkt der ersten Ernennung (hier 01.08.2005) und die damalige Besoldungsgruppe (hier A 9) bleiben für den Stufeneinstieg und die Stufenlaufzeiten weiter maßgeblich. Das bedeutet im Beispielsfall:

- *Die regelmäßige Stufenlaufzeit beginnt am 01.08.2005, orientiert am Anfangsgrundgehalt der Besoldungsgruppe A 9 (aus Stufe 2).*
- *Die Beamtin befand sich am 31.07.2012 (Tag der Entlassung) in Stufe 5.*
- *Die Unterbrechung der Dienstzeit vom 01.08.2012 bis 31.07.2018 ist keine Erfahrungszeit und verzögert somit den weiteren Stufenaufstieg um 6 Jahre.*
- *Der Beginn der Stufenlaufzeit (in A 9) verschiebt sich sozusagen fiktiv um 6 Jahre vom 01.08.2005 auf den 01.08.2011.*
- *Die Beamtin erhält mit Wirkung vom 01.08.2018 Bezüge aus der Stufe 5, aufgrund der Ernennung zur Studienrätin aber aus der Besoldungsgruppe A 13. In dieser Stufe hat sie am 01.08.2018 bereits ein Jahr verbracht; nächster Stufenaufstieg erfolgt voraussichtlich am 01.08.2020 in Stufe 6.*

Verzögerungen des Stufenaufstiegs:

Nach der ersten Ernennung liegende Zeiten ohne Anspruch auf Dienstbezüge (Beurlaubungen) verzögern grundsätzlich den Stufenaufstieg um diese Zeiten, sofern kein Ausnahmegrund des § 30 Abs. 2 LBesG vorliegt. Ausnahmegründe sind u. a. Kinderbetreuungszeiten bis zu 3 Jahren/Kind oder Zeiten der tatsächlichen Pflege von pflegebedürftigen nahen Angehörigen bis zu 3 Jahren/Angehöriger oder Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge, die dienstlichen Interessen oder öffentlichen Belangen dient. Nach Beendigung der Beurlaubung ist daher zu prüfen und zu entscheiden, ob die Zeit ohne Anspruch auf Dienstbezüge den Stufenaufstieg verzögert oder nicht.

Die **Verweildauer** in den einzelnen Stufen ist in § 29 Abs. 3 LBesG geregelt. Das Grundgehalt steigt:

- in den Stufen 1 bis 4 im Abstand von **2 Jahren**,
 - in den Stufen 5 bis 8 im Abstand von **3 Jahren**,
 - in den Stufen 9 und 10 im Abstand von **4 Jahren** und
 - ab der Stufe 11 im Abstand von **5 Jahren** bis zum Erreichen des Endgrundgehalts.
-

Die aktuellen Grundgehaltssätze finden Sie über folgendem Link auf der Internetseite des Landesamtes für Finanzen:

<https://www.lff-rlp.de/service/gehaltstabellen/>.